

Urkundendelikte im Amt

Vorbemerkung s Vgl. Vorbemerkung zu § 242.

* § 348

(1) Ein *Beamter*, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen *Beamten*, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§349

(aufgehoben)

Amtsunterscliigung

Vorbemerkung : Vgl. Vorbemerkung zu § 242.

§ 350

(1) Ein *Beamter*, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Schwere Amtsunterschiigung

§351

(1) Hat der *Beamte* in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen